



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Handbuch Pferde und andere Equiden

Selbstevaluierung Tierschutz



Impressum:**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Autorinnen und Autoren bzw. BearbeiterInnen:

Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz-Pferd

Redaktionelle Betreuung/CD:

DI Daniela Tschöp, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

Titelfoto: © stockcharl, sxc.hu

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage Mai 2013

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Vorwort

Am 1.1.2005 trat das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft, das von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen wurde. Das vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierte Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst“ führte im Jahr 2006 zu den ersten Handbüchern und Checklisten für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel.

In diesen Grundlagen wurden relevante Rechtstexte einfach und auch für den Laien verständlich aufbereitet. Sie entwickelten sich rasch zu geschätzten und gefragten Unterlagen. Der weit gestreute Personenkreis, der hauptberuflich mit landwirtschaftlichen Nutztieren zu tun hat, verwendet die Handbücher und Checklisten gerne als Unterstützung und als Nachschlagewerke zur Evaluierung der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes.

Jetzt konnte die Serie für den Bereich Pferdehaltung erweitert werden. Erarbeitet wurden die neuen Unterlagen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter, dem Österreichischen Pferdesportverband sowie dem Bundesministerium für Gesundheit. In Österreich leben an die 90.000 Pferde, die als Sport- und Freizeitpartner geschätzt und genutzt werden. Die artgerechte Haltung des oft lebenslangen Freizeitpartners und „Familienmitglieds“ Pferd gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die vorliegenden Unterlagen sollen sowohl den vollziehenden Amtsorganen, als auch den Pferdehalterinnen und Pferdehaltern selbst ein effizientes Werkzeug in die Hände geben, um die Pferdehaltung objektiv nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung zu prüfen. Darüber hinaus enthält das Handbuch wertvolle Empfehlungen, wie man Haltung, Fütterung und Betreuung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus noch optimieren kann.

Ich bin mir sicher, dass wir damit einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes in der Pferdehaltung in Österreich leisten und einen weiteren Schritt in Richtung artgerechte und bedürfnisorientierte Tierhaltung setzen konnten.

Alois Stöger
Bundesminister für Gesundheit



Tierschutz ist zentrales Anliegen

Das Pferd ist nicht nur für die heimische Landwirtschaft wichtig, es ist für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung. Gesamtwirtschaftlich hängen ein Produktionswert von zwei Milliarden Euro, eine Wertschöpfung von einer Milliarde Euro und 22.000 Arbeitsplätze direkt und indirekt von den Tourismus- und Freizeittätigkeiten rund ums Pferd ab.

Mit dem Bundestierschutzgesetz 2004 haben wir neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt. Wir haben über Bundesländergrenzen die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen

Anforderungen erreicht. Aus internationaler Sicht haben wir uns als ein Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.

Für die landwirtschaftliche Tierhaltung haben die neuen Anforderungen direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Daher ist es notwendig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Mit der nun vorliegenden Checkliste und dem Handbuch haben Pferdehalterinnen und Pferdehalter einen Leitfaden für die Anwendung der geltenden Bestimmungen bei der Haltung des eigenen Pferdes.

Für den Vollzug wurde einerseits mit dem Tierschutzgesetz und andererseits durch Checkliste und Handbuch Pferd eine solide Grundlage für eine erstmals einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Das stellt einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar.

DI Niki Berlakovich
Landwirtschaftsminister

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und anderen Equiden in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TSchG) und der 1. Tierhaltungsverordnung (ThVO)

Zielsetzung

Das Handbuch stellt ausführliche Ergänzungen und Erklärungen der Fragen der Checkliste dar. Es interpretiert die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Erhebungsmethoden und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung der einzelnen Vorschriften.

Aufbau

In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden. Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante(n) rechtliche(n) Grundlage(n) (TSchG und VO) dar
- **Erhebung:** beschreibt die Erhebungs- bzw. Messmethode(n)
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die jeweilige Frage mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** erklärt die Bedeutung der jeweiligen Anforderung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsfrist:** gibt an, ob im TSchG bzw. in der 1. ThVO eine Frist zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes vorgesehen ist bzw. ab welchem Datum die Anpassung an die neue Rechtslage erfolgen muss.

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das wichtige Begriffe definiert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes am 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für **bestehende Anlagen** gelten bei Inkrafttreten die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnungen, wenn

1. sie ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, eingehalten werden können,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Neben **besonderen Übergangsfristen** (z.B. für die Anbindehaltung von Pferden, die seit 1.1.2010 verboten ist), gelten für bestehende Anlagen **generelle**

Übergangsbestimmungen. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnungen gelten jedenfalls

- ab 1. Jänner 2010, wenn Equiden im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gehalten werden
- ab 1. Jänner 2020, wenn die Anlagen und Haltungseinrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TSchG (1.1.2005) den Anforderungen der jeweiligen Landestierschutzgesetzgebung entsprochen haben.

Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10%-Regelung) gem. § 44 Abs. 5a TSchG

Ab 1. Jänner 2020 dürfen Haltungsanlagen für Pferde, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, nach Anhörung des Tierschutzrates die in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestmaße und Mindestwerte um maximal zehn Prozent unterschreiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
2. das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
4. die Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, d.h. vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Werden die vorgeschriebenen Maße um mehr als 10% unterschritten, so muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Achtung: Gemäß § 44 Abs. 5 Z 2 TSchG gelten die Anforderungen des Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen bei der Haltung von Tieren **im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten jedenfalls ab 1. Jänner 2010.**

Die Hinweise in der Spalte „Anmerkung“ der Checkliste haben für bestehende Ställe folgende Bedeutung (ÜF = Übergangsfrist):

- **keine Angabe:** keine Übergangsfrist, d.h. die jeweilige Anforderung muss von allen Betrieben unverzüglich erfüllt werden.
- **ÜF 20:** ÜF bis 1. Jänner 2020, sofern die betreffende Tierhaltung zum 31.12.2004 den damals geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprochen hat.
- **10 % :** die „10% Regelung“ wäre in diesem Bereich anwendbar
Hinweis: Wird die „10%-Regelung“ in Anspruch genommen, so ist auch zu erheben, ob das Wohlbefinden der Pferde dadurch möglicherweise beeinträchtigt wird.

Abkürzungen:

GVE	Großvieheinheit
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
ÜF	Übergangsfrist
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung

Inhalt

A Gebäude und Stalleinrichtungen

A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest	11
A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.....	12
A 3 Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut.....	13
A 4 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.....	13
A 5 Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen.....	14
A 6 Boxentrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu	15
A 7 Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden.....	16
A 8 Bei Hengsten muss die Höhe der Abtrennungen mindestens 1,3 x STM betragen.	16
A 9 Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mindestens 0,8 x STM	17

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

B 1 Die Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten	17
B 2 Bei Haltung in Einzelboxen steht jedem Pferd die in Tabelle B 2 angeführte Boxenfläche zur Verfügung	18
B 3 Bei Gruppenhaltung steht jedem Pferd die in Tabelle B3 angeführte Fläche zur Verfügung	19
B 4 Bei Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung.....	20
B 5 Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit.....	21
B 6 Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen.....	22
B 7 Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel.....	22
B 8 Koppeln und Ausläufen wurden nicht mit Stacheldraht bzw. weitmaschigem Knotengitterzaun umzäunt.....	23

C Stallklima

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.	24
C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.....	25
C 3 Es ist für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.	26
C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.....	28
C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3% der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständigen Zugang ins Freie.	29
C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.....	31
C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	33

D Tränke und Fütterung

D 1 Die Tränkvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert und ausreichend trinken können.	33
D 2 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.....	34
D 3 Die Fütterungsvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen können.....	35
D 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.....	36

D 5 Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraftfutter zur Verfügung gestellt.	37
D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung.	38
D 7 Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen.	39
D 8 Ein Tier : Fressplatzverhältnis von 1:1 bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage bzw. 1,5 : 1 bei ad libitum Fütterung wird nicht überschritten.	40
D 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 6.	41

E Betreuung

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.	41
E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	43
E 3 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert. .	44
E 4 Innerhalb von 24h erhalten die Pferde eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden.	45
E 5 Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde.	45
E 6 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Pferdes.	46
E 7 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	47
E 8 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen.	48
E 9 Den Pferden werden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht.	49
E 10 An den Pferden werden keine tierquälerischen Maßnahmen vorgenommen.	49
E 11 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	50
E 12 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ermöglichen ein ungehindertes Fressen und Misten	51
E 13 Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst.	51
E 14 Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege.	52
E 15 Die Tastaare um Augen, Nüstern und Maul werden nicht geclippt (gekürzt).	53
E 16 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert.	53
E 17 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1x täglich kontrolliert.	54
E 18 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.	55
E 19 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	56
E 20 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	56
E 21 Pferde, die regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag in einem Gespann eingesetzt werden, haben innerhalb einer Woche mindestens zwei nicht aufeinander folgende Ruhetage mit freiem Auslauf.	57
E 22 Das Gesamtgewicht eines vollbeladenen Gespannes überschreitet bei ebener Strecke und glattem Untergrund nicht das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde.	58

F Ganzjährige Haltung im Freien

F 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	58
F 2 Alle Tiere können gleichzeitig liegen	59
F 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.	60
F 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass die Menge und der Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.....	60
F 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt	61
F 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.	62

G Eingriffe

G 1 Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt.	63
G 2 Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt.	63
G 3 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (Kastration, Brand) durchgeführt.	64

Z Zuchtmethoden

Z1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	64
Z2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.....	66
Glossar	67
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	70

A GEBÄUDE UND STALLEINRICHTUNGEN

A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest

Rechnormen:	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das [...die Bodenbeschaffenheit [...]] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist]. 1.ThVO, Anlage 1, 2.1 Die Böden müssen rutschfest sein.
Erhebung	Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft. Die Rutschfestigkeit des Bodens kann durch Beobachten der Tiere beurteilt werden. Hierbei ist darauf zu achten, ob die Tiere häufig und/oder stark ausrutschen (v.a. beim Gehen, Aufstehen oder Abliegen). Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien, aber auch Stallgassen etc.
Erfüllt, wenn	sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Ausrutschen besteht.
Empfehlung	Rutschfeste Böden sind am ehesten durch eine ausreichende Einstreu, durch häufiges Entmisten oder durch eine Strukturierung der Oberfläche zu erreichen. Zu beachten ist, dass Betonflächen im Laufe der Zeit ihre anfängliche Rutschfestigkeit verlieren und somit immer wieder diesbezüglich kontrolliert und eventuell entsprechend bearbeitet werden müssen. Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordene Böden (Fachberatung wird empfohlen): • Sandstrahlen • gelöschter Kalk • Anstriche • Boden austauschen • Gummibeläge • Kunststoffraster/Gitterplatten Auch Wege im Freien zu Koppeln oder Reitplätzen sollten nicht außer Acht gelassen werden. Auch diese Wege sollten rutschfest und bei jeder Wetterlage sicher begehbar sein.
Bedeutung	Die Beschaffenheit der Bewegungs- und Liegeflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur trittfeste Böden gewährleisten problemloses Laufen, Gehen, Stehen, Abliegen, Aufstehen und Komfortverhalten.
Übergangsfrist	Keine.

Gebäude und Stalleinrichtungen

Böden sind durch entsprechende Managementmaßnahmen (z.B. mehr Einstreu, häufiger Entmisten, usw.) und nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen rutschfest zu machen.

A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 2)

§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].

§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte [...] sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

13. die Unterbringung [...] eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Böden müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Tiere keine Verletzungen und Schmerzen erleiden.

Erhebung

Es wird die Gestaltung des Bodens beurteilt:

Es wird geprüft, ob die Böden größere Unebenheiten, wie Kanten oder größere Löcher aufweisen und ob sie eine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.

Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien, aber auch Stallgassen etc.

Es werden technische Mängel bzw. Mängel in der Bodenausführung und im –management erhoben, die zu Huf- oder anderen Verletzungen führen können. Es sollten insbesondere folgende Mängel beachtet werden:

- Scharfe Kanten
- Hervorstehende Schrauben, Nägel, Holzsplitter, usw.
- Nasse und schmutzige Böden, die zu Huf- und Hautschäden führen können,
- Hohe oder schwer sichtbare Stufen oder Unebenheiten, die zum Abkippen oder Stolpern führen können.

Erfüllt, wenn

sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Unebenheiten, Kanten, Stufen etc. besteht.

Die Bodengestaltung und das –management keine Hinweise auf Mängel aufweist, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein können bzw. die für das Tier eine Verletzungsgefahr darstellen.

Gebäude und Stalleinrichtungen

Empfehlung	Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Tiere durch Schmerzen oder Leiden beeinträchtigt sind bzw. ob sie Schäden (z.B. Verletzungen) aufweisen, die auf eine mangelhafte Bodenbeschaffenheit hinweisen (z.B. Verletzungen an Karpal- und Sprunggelenken). Böden im Stallbereich, vor allem Übergangsbereiche (Box – Stallgasse, Stall – Auslauf) etc. sollten regelmäßig überprüft werden. Es sollte eine regelmäßige Reinigung und eine funktionstüchtige Entwässerung sichergestellt werden. Bei planbefestigten Böden sollte auf eine ausreichende Ebenheit geachtet werden, um Muldenbildung zu vermeiden.
Bedeutung	siehe A 1
Übergangsfrist	Keine.

A 3 Die Liegeflächen der Tiere sind eingestreut.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1) 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen eingestreut [...].sein.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne, etc.) eingestreut ist.
Erfüllt, wenn	eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.
Empfehlung	Am besten eignet sich als Einstreu Stroh, das bei guter Pflege sowohl als angenehmes Lager als auch zur Beschäftigung der Pferde dient. Darüber hinaus eignen sich auch Hobelspäne, Strohpelletts oder ähnliche Materialien, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind.
Bedeutung	Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (v.a. an Karpal-, Fessel- und Sprunggelenken) zu vermeiden. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.
Übergangsfrist	Keine.

A 4 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A 1) 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] trocken [...] sein.
Erhebung	Es wird die Trockenheit der Liegeflächen subjektiv beurteilt. Indirekte Hinweise können die Art und Menge der verwendeten Einstreumaterialien, das Stallklima oder der Anbringungsort der Tränken geben.

Gebäude und Stalleinrichtungen

Es wird das Haarkleid beurteilt.

Erfüllt, wenn	die Oberfläche der Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegeflächen aufweisen.
Empfehlung	Maßnahmen für trockene Liegeflächen: • Die Liegefläche sollte regelmäßig entmistet werden, d.h. es sollte zumindest einmal täglich frischer Mist und nasse Einstreu entfernt werden. • Regelmäßiges Nachstreuen von frischer Einstreu • Großzügiges Liegeflächenangebot Auch Matratzenstreu ist bei guter Pflege und großzügigem Nachstreuen möglich. Eine Totalentmistung kann alle zwei bis drei Monate notwendig sein.
Bedeutung	Trockene und eingestreute Liegeflächen • erhöhen den Liegekomfort (erholsames Ruhen und Schlafen), • wirken wärmedämmend (beugen Erkrankungen durch Auskühlen vor), • verringern das Risiko von Infektionskrankheiten (Haut, Atemwege, etc.). Pferde bevorzugen weichen Untergrund um Harn abzusetzen, da sie das Harnabsetzen auf befestigtem Untergrund wegen des Hochspritzens des Harns an die Bauchdecke vermeiden.
Übergangsfrist	Keine.

A 5 Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
Erhebung	Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört liegen können.
Erfüllt, wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Die Liegefläche pro Pferd in Gruppenhaltung sollte in keinem Fall kleiner als 6 m ² sein. Es sollte bei Gruppenhaltung darauf geachtet werden, dass die Individuen gut in die Gruppen integriert sind, das heißt, dass die Pferde gut

Gebäude und Stalleinrichtungen

zueinander passen und sich vertragen. Die Liegeflächen sollten zusätzlich räumlich gegliedert sein, um durch Sichtschutz Distanz zu simulieren (Sichtschutzzonen), da auch in stabilen Gruppen rangniedere Tiere immer wieder von ranghöheren am Liegen gehindert werden. Die einzelnen Teilräume sollten jedoch nicht in Sackgassen münden.

Bedeutung Pferde können nach bisherigen Erkenntnissen nur im Liegen schlafen, Erholungsschlaf ist nur im Liegen möglich. Zu geringe Abmessungen können zu gestörtem Liegeverhalten führen.

Übergangsfrist Keine.
Die geforderte Liegefläche ist durch Herausnehmen von Tieren einzuhalten.

A 6 Boxtrennwände zwischen Einzelboxen lassen Sichtkontakt zu Artgenossen zu

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].

1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Boxtrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen.

Erhebung Es wird unter Berücksichtigung der Größe des Pferdes geprüft, ob im Stehen ein direkter Sichtkontakt zu benachbarten Pferden möglich ist.

Erfüllt, wenn die Boxtrennwände direkten Sichtkontakt zulassen.

Empfehlung Grundsätzlich sollten nur verträgliche Pferde nebeneinander aufgestellt werden, um halbhohe Trennwände zu ermöglichen, gegebenenfalls können im Fressbereich höhere bzw. geschlossene Abtrennungen eingesetzt werden. Im Fressbereich kann auf den Sichtkontakt verzichtet werden. Sind die Wände ganz oder teilweise vergittert ausgeführt, sollten die Abstände zwischen den Stäben im Schlagbereich derart ausgeführt werden, dass ein Verfangen und Hängenbleiben der Hufe nicht möglich ist.

Bedeutung Pferde sind Herdentiere. Die Haltung eines einzelnen Pferdes entspricht daher nicht den artspezifischen Verhaltensansprüchen dieser Tiere. Sichtkontakt zu Artgenossen kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen kann, stellt aber eine Minimalanforderung dar. Pferde sollten sich daher gegenseitig sehen sowie einen großen Teil des Stalles überblicken können, um ihrem angeborenen Erkundungsdrang und ihrem Bedürfnis nach Sozialkontakten und Sicherheit nachkommen zu können. Daher sollten Zwischenwände so weit wie möglich durchbrochen sein.

Übergangsfrist 2020.

A 7 Hengste, die in Boxen mit geschlossenen Trennwänden untergebracht sind, haben sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe A 6)

1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht.

Erhebung Es wird geprüft, ob die Hengste bei geschlossen ausgeführten Zwischenwänden sonstigen Sichtkontakt zu anderen Pferden haben können.

Erfüllt, wenn die Vorderseite der Box ganz oder teilweise vergittert ausgeführt ist, und in einer gegenüberliegenden Box (die ebenfalls eine ganz oder teilweise vergitterte oder halbhoch ausgeführte Wand aufweist) ein Pferd aufgestellt ist.

Empfehlung Die Möglichkeit, Sichtkontakt zu Artgenossen aufzunehmen, kann den Sozialkontakt als komplexe Interaktion zwischen artgleichen Individuen zwar nicht ersetzen, doch stellt der Sichtkontakt eine Minimalanforderung dar.

Bedeutung Um aggressives Verhalten, z.B. bei Hengsten im Deckeinsatz, zu verhindern, können in der Hengsthaltung die Zwischenwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt gewährleistet ist.

Übergangsfrist 2020.

A 8 Bei Hengsten muss die Höhe der Abtrennungen mindestens 1,3 x STM betragen.

Rechtsnorm 1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM betragen

Erhebung Alle Zwischentrennwände werden vermessen. Das Stockmaß der Hengste wird erhoben.

Erfüllt, wenn die Trennwand mindestens 1,3 x STM des eingestellten Pferdes misst.

Empfehlung Die Trennwand sollte im unteren Bereich geschlossen ausgeführt sein.

Gebäude und Stalleinrichtungen

Bedeutung	Es soll verhindert werden, dass Deckhengste auf Grund ihres hengstspezifischen Verhaltens versuchen die Trennwand zu überspringen oder sich beim Ausschlagen mit einem Huf verfangen.
Übergangsfrist	2020, nach Ablauf der ÜF: → 10 % Regelung.

A 9 Bei allen anderen Tieren ist die Höhe der Abtrennungen mindestens 0,8 x STM

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.1: Die Höhe der Abtrennungen muss bei allen anderen Equiden mindestens 0,8 x STM betragen
Erhebung	Alle Zwischentrennwände werden vermessen. Das Stockmaß aller Pferde wird erhoben. Als Berechnungsgrundlage dient das Nettomaß ohne Hufeisen (vgl. Glossar)
Erfüllt, wenn	die Trennwand mindestens 0,8xSTM des eingestellten Pferdes entspricht.
Bedeutung	Es soll verhindert werden, dass die Pferde die Trennwand zu überspringen versuchen oder beim Ausschlagen mit dem Huf hängen bleiben.
Übergangsfrist	2020, nach Ablauf der ÜF: → 10 % Regelung.

B) BEWEGUNGSMÖGLICHKEIT UND SOZIALKONTAKT

B 1 Die Pferde werden nicht in Anbindehaltung gehalten

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 1. ThVO, Anlage 1, 2.2.1: Die Anbindehaltung ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens, bei sportlichen Anlässen und bei sonstigen Veranstaltungen zulässig.
Erhebung	Es wird überprüft, ob Pferde angebunden gehalten werden. Es wird erfragt zu welchem Zweck Pferde angebunden werden (zum Beispiel zum Angewöhnen an die Anbindung, zum Fressen, für Pflegemaßnahmen oder Veranstaltungen).
Erfüllt wenn	die Pferde in einem anderen Haltungssystem, als Anbindehaltung gehalten werden.

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- Empfehlung:** Zum Angewöhnen an die Anbindung (z.B. für sportliche Veranstaltungen) wird einmalig ein Zeitraum von drei Tagen als ausreichend angesehen.
- Bedeutung** Unter natürlichen Gegebenheiten bewegen sich Pferde bis zu 16 Stunden pro Tag. Eine dauerhafte Fixation ist unphysiologisch und verhaltenswidrig und kann zu Erkrankungen führen (siehe B5).
- Übergangsfrist** Keine. Die Anbindehaltung ist seit 1.1.2010 verboten.

B 2 Bei Haltung in Einzelboxen steht jedem Pferd die in Tabelle B 2 angeführte Boxenfläche zur Verfügung

- Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

1. ThVO, Anlage 1, 2.2.2: Für die Haltung in Einzelboxen betragen die Mindestmaße:
Tabelle B 2

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

- Erhebung** Die Boxen werden vermessen und mit den Tabellenwerten „Boxenfläche“ und „kürzeste Seite“ für die den Pferden entsprechenden Stockmaße verglichen.
- Erfüllt, wenn** die Maße der Box mindestens den angegebenen Maßen entsprechen.
- Empfehlung** Die Boxen sollen möglichst großzügig bemessen sein.
Für Abfohlboxen, Stuten mit Fohlen und Hengste sollten größere Boxenflächen vorgesehen werden. Es ist darüber hinaus empfehlenswert in jedem größeren pferdehaltenden Betrieb auch einige große Boxen zu schaffen.
Pferde, die in Einzelboxen gehalten werden, sollten sich täglich, unabhängig von Jahreszeit und Witterung, am besten zusammen mit anderen Pferden frei auf einer Weide oder in einem Auslauf bewegen können.

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Für den Fall von ansteckenden Krankheiten kann eine Box von anderen Pferden isoliert eingerichtet werden (§2 der 1. Tierhaltungsverordnung).

Bedeutung Das Pferd muss in der Box problemlos abliegen, aufstehen, wenden, fressen und trinken können und ein Mindestmaß an Bewegungsfreiheit haben.
Die Maße der kürzesten Seite berücksichtigen den Flächenbedarf des liegenden Pferdes.

Übergangsfrist: 2020, nach Ablauf der ÜF: → 10 % Regelung

B 3 Bei Gruppenhaltung steht jedem Pferd die in Tabelle B3 angeführte Fläche zur Verfügung

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter B 2)

§ 16 Abs. 1 TSchG (siehe unter B 2)

1.ThVO, Anlage 1, 2.2.3: Bei Gruppenhaltung betragen die Mindestmaße:
Tabelle B3:

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹⁾ im Durchschnitt der Gruppe

²⁾ Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Erhebung Die Anzahl der Pferde in der Gruppe wird erhoben.
Die Durchschnittsgröße wird aus dem Mittel der Größen aller Pferde erhoben. Die Gesamtfläche wird bemessen. Fressstände sind in diese Fläche nicht einzurechnen.

Erfüllt, wenn die Stallfläche der angegebenen Mindestgröße entspricht, die sich aus der in der Tabelle angegebenen Quadratmeterzahl für das erste Tier zuzüglich x (x = Anzahl der Pferde) mal der in der Tabelle angegebenen Quadratmeterzahl für jedes weitere Tier berechnet.

Empfehlung Da in größeren Beständen fast nie alle Pferde gleichzeitig liegen und die einzelnen Pferde eher soziale Partner finden, mit denen sie besonders gut

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

harmonisieren, hängt die Größe der Liegefläche pro Tier auch von der Bestandsgröße ab. Deshalb sollte vor allem in kleineren Beständen Boxenfläche pro Tier auf die Bestandsgröße abgestimmt werden, circa $4 \times W h^2$ (Widerristhöhe) pro Pferd. Die Liegeflächen sollten außerdem räumlich gegliedert werden, um durch Sichtschutz (zum Beispiel Raumteiler) Distanz zu simulieren. Die einzelnen Teilräume dürfen jedoch nicht in Sackgassen münden.

Bedeutung	siehe A 4 und A 5
Übergangsfrist	Keine. Die Flächen sind gegebenenfalls durch Verringerung der Tierzahl in der Gruppe einzuhalten.

B 4 Bei Gruppenhaltung stehen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.2.3: Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.
Erhebung	Es wird geprüft, ob entsprechend der Anzahl an Pferden in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	Absonderungsboxen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.
Empfehlung	In Betrieben mit bis zu zwanzig Pferden sollte zumindest eine Absonderungsbox vorhanden sein. Abhängig von der Größe und den Gegebenheiten des Betriebes kann die Box auch zur Eingliederung neuer Pferde genutzt werden. Die Absonderungsbox sollte dann ausreichend groß bemessen sein (circa 16-20m ²) und über eine brusthohe Trennwand verfügen. Für den Fall von ansteckenden Krankheiten kann eine Box von anderen Pferden isoliert eingerichtet werden (§ 2 der 1. Tierhaltungsverordnung).
Bedeutung	Die Absonderungsbox dient einerseits der Einzelbehandlung nicht infektiös kranker Tiere, andererseits kann sie zur behutsamen Eingewöhnung neuer Tiere verwendet werden. Eine brusthohe Trennwand ermöglicht nasonasalen Kontakt, die Größe der Box ermöglicht jederzeit gesicherten Rückzug.
Übergangsfrist	2020.

B 5 Alle Tiere bekommen mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot [und] die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. § 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. § 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer 10. ein Tier [...] einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt; 1.ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.
Erhebung	Es wird erfragt, wie oft, wie lange und auf welche Weise die Pferde Bewegungsmöglichkeit haben.
Erfüllt, wenn	die Pferde mehrmals wöchentlich Bewegungsmöglichkeit, wie freien Auslauf (siehe B 6), sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit erhalten.
Empfehlung	Pferde sollten täglich freie Bewegungsmöglichkeit erhalten. Dem ausgeprägten Bewegungsdrang kommt nur ein ganzjähriger, täglich für mehrere Stunden angebotener, galoppierfähiger Auslauf (z.B. Weide oder (teil)befestigte Auslaufläche, Bewegungshalle) entgegen. Die Pferde sollten sich täglich frei in allen Gangarten bewegen können, unabhängig von einer kontrollierten Bewegung bei Training, Sport oder Arbeit. Auch intensive, kontrollierte Bewegung im Rahmen eines täglichen Trainings kann die freie Bewegung nicht ersetzen und durch ungenügende Durchblutung der Muskulatur zu Verspannungen, zu chronischen Schäden an Muskulatur, Bändern, Gelenken und Knochen und Widersetzlichkeit führen. Daher sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden: • sportliches Training kann weder aus bewegungsphysiologischer noch aus verhaltensbiologischer Sicht einer freien Bewegung gleichgehalten werden. • auch die Verwendung von Pferden zur Arbeitsleistung (z.B. zum Ziehen von Gespannen oder sonstigen Lasten) und die Bewegung von Pferden in Führenanlagen oder auf Laufbändern stellt aus fachlicher Sicht keine dem freien Auslauf vergleichbare Bewegungsmöglichkeit dar;

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Bedeutung	Der gesamte Organismus des Pferdes ist auf konstante ruhige Bewegung im Schritt ausgelegt. Regelmäßiger Auslauf verbessert die Grundkondition des Pferdes, da ein ausreichendes Ausmaß an natürlichen motorischen Aktivitäten eine Voraussetzung für die Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit des Pferdes darstellt. Ein Bewegungsdefizit kann Verhaltensstörungen (z.B. Weben) begünstigen. Besonders wichtig ist Bewegung für heranwachsende Pferde. Nur wenn diese in ausreichendem Maße erfolgt, kann sich das Knochenwachstum auf die späteren Anforderungen einstellen und somit frühzeitige Verschleißerscheinungen verhindern.
Übergangsfrist	Keine.

B 6 Bei freiem Auslauf ist die Fläche mind. die Zweifache von Einzelboxen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter B 5) 1.ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Besteht die Bewegungsmöglichkeit in freiem Auslauf, muss mindestens die zweifache Fläche wie für Einzelboxen gefordert vorhanden sein.
Erhebung	Es wird überprüft, wie groß die Fläche ist, auf der das Pferd Auslauf hat.
Erfüllt, wenn	die Fläche des Auslaufes mindestens doppelt so groß ist wie die Mindestfläche der entsprechenden Einzelbox.
Empfehlung	siehe B5
Bedeutung	siehe B 5
Übergangsfrist	Keine.

B 7 Die Umzäunung von Koppeln und Ausläufen enthält keine spitzen Winkel.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden.
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Umzäunung von Ausläufen, Weiden etc. spitze Winkel aufweist.
Erfüllt, wenn	bei Umzäunungen keine Winkel von weniger als 90° vorhanden sind.
Empfehlung	Bei bestehenden spitzen Winkeln in Umzäunungen empfiehlt es sich, eine Abzäunung der Ecke mit mindestens einer Pferdelänge vorzunehmen, um die Ecke abzurunden.

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Bedeutung	Für Pferde, die sich im spitzen Winkel der Umzäunung befinden, besteht keine Fluchtmöglichkeit, wenn sie von anderen Tieren bedrängt werden und somit besteht erhöhte Verletzungsgefahr.
Übergangsfrist	Keine.

B 8 Koppeln und Ausläufen wurden nicht mit Stacheldraht bzw. weitmaschigem Knotengitterzaun umzäunt.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.2.4: Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.
Erhebung	Sämtliche Umzäunungen werden überprüft.
Erfüllt, wenn	die Umzäunungen, an für die Pferde erreichbaren Stellen weder aus Stacheldraht, noch aus weitmaschigem Knotengitter (als weitmaschig gelten jene Zäune, bei denen ein Verfangen des Hufes möglich ist) bestehen.
Empfehlung	Der Zaun soll stabil, verletzungs- und möglichst ausbruchsicher sein, das heißt gut sichtbar und respekteinflößend. Geeignet sind zum Beispiel Zäune aus Rund- oder Halbrundhölzern mit mindestens 12 cm Durchmesser oder Planken, mindestens 4 cm stark, außerdem Elektrobänder (gewebte Kunststoffbänder mit eingeflochtenen Edelstahldrähten) mindestens 4 bis 6 cm breit, die mittels Isolatoren an Pfosten befestigt werden. Elektrozaune sollten regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Sinnvoll ist eine Kombination aus Holz- und Elektrozaun. Stromführende Umzäunungen sollten erst ab einer gewissen Auslaufgröße verwendet werden. Bei üblichen Paddockboxenausläufen, die an Boxen angeschlossen sind und meist etwa die doppelte Größe einer Einzelbox oder kleiner haben, sollte keinesfalls Elektrozaun verwendet werden. Der Respekt vor dem Elektrozaun verkleinert den nutzbaren Platz in einem solchen Paddock derartig, dass häufig schon ein gefahrloses Umdrehen unmöglich wird und die Pferde einen solchen Paddock meist eher meiden als nützen. Stromführende Vorrichtungen als Hilfsmittel zwischen zwei unverträglichen benachbarten „Paddock-Pferden“ sind abzulehnen, weil zum einen bessere Maßnahmen zur Verfügung stehen (wie Boxentausch mit einem verträglichen Pferd, Sichtschutz) und zum anderen dadurch hoher sozialer Stress, der zudem durch einen Elektroreiz noch verstärkt werden kann, gegeben ist. Hecken als alleinige Einzäunung müssen mindestens eine Höhe von 150 cm und eine Breite von 60 cm aufweisen und an schwachen Stellen zusätzlich gesichert werden. Sind bestehende große Weideflächen mit Stacheldraht oder Knotengitterzaun eingezäunt, so muss in genügend großem Abstand ein

Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

weiterer sichtbarer Innenzaun errichtet werden, der den direkten Kontakt zwischen Pferd und Außenzaun verhindert. Knotengitterzäune sollten grundsätzlich nicht verwendet werden.

Bedeutung Die Einzäunung mit Stacheldraht oder weitmaschigem Knotengitter ist äußerst verletzungsträchtig.

Übergangsfrist Keine.

C) STALLKLIMA (LUFT, LICHT, LÄRM)

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].

1.ThVO, Anlage 1, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Erhebung Es sind die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand von Lüftungsanlagen zu beurteilen. Es wird festgestellt, wie die Lüftung im Stall bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Querdurchlüftung, Schwerkraft-Schachtlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Ventilatoren) zu unterscheiden. Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z. B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. wird festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Zum Beispiel ist zu überprüfen ob sich die Fenster öffnen lassen, ob die Ventilatoren funktionieren, die Gängigkeit von Schiebern. Nicht nur geschlossene Ställe müssen ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt, wenn ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.

Empfehlung Eine optimale Lüftung bietet dem Tier, unabhängig von Jahreszeit und Witterung, ein möglichst konstant gutes Stallklima. Einer natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben, da sie sicherer, billiger und ohne Geräusche funktioniert. Auf eine richtige Systemauslegung und – bedienung muss geachtet werden.

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.

Bedeutung	Unzureichend funktionierende Lüftungsanlagen führen zu starker Beeinträchtigung der Stallluftqualität und damit zu einem erhöhten Risiko der Erkrankung der Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.

Rechtsnormen	TSchG. § 18, Abs. 5: Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen. 1. ThVO, Anlage 1, 2.3: Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
Erhebung	<i>Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung(Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d. h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.</i> Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) • Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind, • Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...), • Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur), • Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.
Erfüllt, wenn	bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind: • Funktionierende Alarmanlage und • zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder eine andere funktionierende Notlüftung
Empfehlung	Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

- Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät
- Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer.

Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterfläche pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m³/Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.

Bedeutung Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben!

In der Pferdehaltung sind solche vollklimatisierten Ställe fast nie anzutreffen.

Übergangsfrist Keine.

C 3 Es ist für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)

TSchG. §18, Abs. 5: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

1. ThVO, Anlage 1, 2.3: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden.

Erhebung Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende **indirekte Indikatoren** herangezogen werden:

- Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?
- Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?
- Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?
- Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

- Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?
- Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid?
- Ist es im Stall v. a. im Sommer drückend heiß und ist die Atemfrequenz der Tiere erhöht?
- Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?

Bem.: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt, wenn die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.

Empfehlung Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:

Luftbewegung:

Luftgeschwindigkeit im Tierbereich: mindestens 0,1 m/s

Erforderliche Mindest- und Sommerlufraten (m ³ /h)			
Tierart	Mindestlufrate	Sommerlufrate	
	pro kg Tiergewicht		
Kleinpferd (450 kg)	0,1	0,6	
Großpferd (650 kg)	0,1	0,55	
Quelle: HBLFA Raumberg-Gumpenstein			

Luftfeuchtigkeit:

mittlere Luftfeuchtigkeit von 60-80%

Maximale Schadgaskonzentration:

Ammoniak: 10 ppm

Schwefelwasserstoff sollte nicht nachweisbar sein

Kohlendioxid: 1000 ppm

Schadgase können z.B. mit einem DRÄGER Messgerät gemessen werden (30 cm über dem Boden).

Als Faustregel gilt: wenn Ammoniak wahrnehmbar ist, ist die Konzentration erheblich zu hoch.

Temperatur:

Pferde sind relativ unempfindlich gegenüber Temperaturschwankungen.

Wichtig für Wohlbefinden und Gesundheit sind regelmäßiger Aufenthalt im

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

Freien und entsprechende Luftqualität durch ein richtig geplantes Lüftungssystem. Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur folgen, nur Extreme sollen abgemildert werden. Die Stallinnentemperatur soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Lüfraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.

Staub:

In der Stallluft kann Staub u. a. durch ein schlechtes Einstreumanagement bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.

Bestehen erhebliche und nicht einfach behebbare Probleme mit der Lüftung, wird empfohlen, eine Spezialberatung beizuziehen.

Bedeutung	Eine zu hohe Luftfeuchtigkeit führt zur Vermehrung von Krankheitserregern, Schimmelpilzen und Parasiten (Strongyliden beispielsweise benötigen feuchte Stallwände für ihren Entwicklungskreislauf). Eine zu niedrige Luftfeuchtigkeit wiederum begünstigt Staubbildung und führt dadurch zur Reizung der Schleimhäute. Auch die durch Ausscheidung und Fäulnisvorgänge entstehenden Schadgase führen in erhöhter Konzentration zur Reizung von Schleimhäuten und erhöhter Anfälligkeit für Atemwegserkrankungen.
Übergangsfrist	Keine.

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1) § 18 Abs. 5 TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. 1.ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.
Erhebung	Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet. In der kalten Jahreszeit ist insbesondere auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches oder auf Bodenspalten bei Türen zu achten. Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

erwarten. Wenn die Luftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.

Erfüllt, wenn	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Stallklimaempfehlungen siehe C 3.
Bedeutung	Pferde halten sich im Freien gerne an windausgesetzten Stellen auf. Ein Luftstrom, der das ganze Pferd trifft, aktiviert dessen Thermoregulation. Als schädlich anzusehen ist lediglich ein kleinflächiger Kältereiz, auf den die Thermoregulatoren nicht ansprechen. Bei entsprechender Gestaltung der Stalleinrichtung trifft bewegte Luft jedoch großflächig auf das Pferd, man spricht in diesem Fall nicht von Zugluft, sondern von Wind. Diese Luftbewegung ist für den Abtransport schlechter Luft notwendig.
Übergangsfrist	Keine.

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3% der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständigen Zugang ins Freie.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.4: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen.

TSchG § 18 Abs. 4: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Erhebung	Wenn die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie haben, wird festgestellt, ob es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann. • Vermessen Sie alle Fenster und sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die „Architekturlichte“. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboards (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.
-----------------	--

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)

- Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lagerraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen.
- Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstiger offener und transparenter Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen.

Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.

Erfüllt, wenn	es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann oder wenn die Tiere ständigen Auslauf ins Freie haben.
Empfehlung	Dem Pferd soll soviel wie möglich Zugang zu Tageslicht ermöglicht werden. Dies ist am besten durch den Aufenthalt im Freien (zum Beispiel Paddock) gewährleistet. Darüber hinaus sollten die Lichtverhältnisse im Stall in etwa den Außenverhältnissen entsprechen. Dazu sollte das Verhältnis Fensterfläche zu Gesamtgrundfläche nicht größer als 1:15 sein, beziehungsweise sollte eine Fensterfläche von mindestens 1m ² pro Pferd vorgesehen werden. Sofern der Lichteinfall durch Nebengebäude, Bäume, etc. eingeschränkt ist, sind größere Flächen vorzusehen. Süd- und Südwest-Fenster sollten durch ein Vordach beschattet sein, damit sich der Stall im Sommer nicht zu stark erwärmt. Idealerweise sind die Fenster als Außenklappen zu gestalten, die es den Pferden ermöglichen, den Kopf ins Freie zu strecken.
Bedeutung	Pferde haben ein ausgesprochen hohes Lichtbedürfnis. Das natürliche Spektrum des Sonnenlichtes hat starken Einfluss auf den gesamten Stoffwechsel. Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit werden positiv beeinflusst. Kunstlicht kann natürliches Tageslicht dabei nicht ersetzen.
Übergangsfrist:	2020, nach Ablauf der ÜF: → 10 % Regelung

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.4: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

§ 18 Abs. 4 TSchG.: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

Erhebung

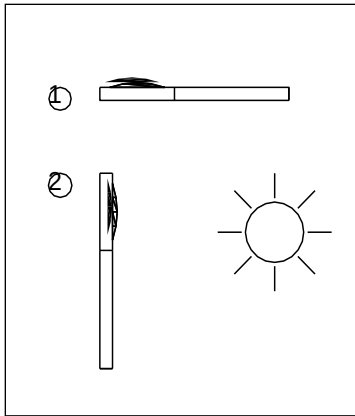
Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux im Stall gewährleistet ist.

- Zur subjektiven Abschätzung und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.
- Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Die Messung der Lichtstärke mit einem Luxmeter wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere. Es wird in 2 Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90 ° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.

Stallklima (Luft, Licht, Lärm)



Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 15 Lux bedeutet für den Menschen knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Bei 40 Lux ist ein problemloses Lesen über längere Zeit möglich. Versuchen Sie auf Augenhöhe der Tiere die Checkliste zu lesen. Ist der Text nur mehr schwer zu erkennen, ist die Beleuchtungsstärke auf jeden Fall zu gering!

Erfüllt, wenn im Stall im Tierbereich über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.

Empfehlung **Das Ziel sollte ein heller Stall sein!**

Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

Die Beleuchtungsstärke sollte mindestens 60 Lux (besser 100 Lux) betragen. Bei künstlicher Beleuchtung werden Warmtonlampen mit Gelbtonanteil empfohlen und es sollte mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:

- Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche
- Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche

Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

Bedeutung

- ermöglicht das Sehen der Tiere und hilft Verletzungen zu vermeiden
- Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere
- Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit
- Unabdingbar für die Tierkontrolle

Übergangsfrist Keine.

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter C 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.5: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

Erhebung Es wird festgestellt, ob das Pferd dauernden (beispielsweise durch Belüftungsgebläse) oder plötzlichen (beispielsweise durch Fütterungsmaschinen, Haferquetschen,...) Lärmquellen ausgesetzt ist.

Erfüllt, wenn weder plötzlicher noch dauernder Lärm vernehmbar ist.

Empfehlung Der Lärmpegel sollte 85 dBA nicht überschreiten. Folgende Vergleichswerte können als Anhaltspunkte dienen:
Eine normale Unterhaltung findet bei ca. 50 dBA statt. Bei 85 dBA ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.

Bedeutung Dauernder Lärm verursacht bei den Tieren chronischen Stress. Plötzlicher Lärm kann die Tiere erschrecken und deren Fluchtinstinkt auslösen. Da die Möglichkeit zur Flucht durch die Begrenzung der Stallung nicht gegeben ist, können die Tiere in Panik geraten.

Übergangsfrist Keine.

D) TRÄNKE UND FÜTTERUNG

D 1 Die Tränkvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert und ausreichend trinken können.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass Ernährung [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].

TSchG § 17 Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Tränke und Fütterung

1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.

Erhebung	Die Tränkvorrichtungen werden auf ihre Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit hin begutachtet.
Erfüllt, wenn	die Vorrichtungen so platziert sind, dass sie für die Tiere leicht zugänglich sind und die Tiere bei der Aufnahme von Wasser nicht von Ranghöheren bedrängt werden können (das heißt, dass Tiere jederzeit ausweichen können und keine Positionierung in Ecken bei Gruppenhaltung) und die Gestaltung und Höhe der Vorrichtungen eine Wasseraufnahme in physiologischer Haltung ermöglicht.
Empfehlung	Die Tränke soll sich 50 - 60 cm (0,35xWh) über der Standfläche befinden. Trogtränken bzw. Schwimmertränken werden von den Pferden gegenüber Zungen tränkebecken bevorzugt. Auf genügenden Wasserdurchfluss ist zu achten.
Bedeutung	Werden Tränkvorrichtungen in Gruppenhaltung in Ecken positioniert, besteht keine Ausweichmöglichkeit, falls rangniedrigere durch ranghöhere Tiere bedrängt werden. Unter natürlichen oder naturnahen Verhältnissen wird das Wasser von Bodenniveau aufgenommen. Daher sollten Tränken nicht zu hoch angebracht sein. Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.
Übergangsfrist	Keine.

D 2 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) TSchG § 17 Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. TSchG § 17 Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. TSchG § 17 Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.) Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.

Tränke und Fütterung

Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankung des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.

Erfüllt, wenn	das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
Empfehlung	Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (z.B. Schutzstangen) weitgehend vermieden werden. Außerdem sollen die Tränken mindestens einmal pro Woche entleert und gereinigt werden. Ablassventile (Ablaufstutzen so angeordnet, dass kein Restwasser in der Tränke bleibt) und kippbare Tränkebecken ermöglichen eine optimale Reinigung. Wasser sollte den Tieren in Trinkwasserqualität angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keimen pro Liter liegen.
Bedeutung	Die Verschmutzung des Tränkwassers kann eine verminderte Wasseraufnahme und Erkrankung der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es bestehen Gesundheitsgefahren.
Übergangsfrist	Keine.

D 3 Die Fütterungsvorrichtungen sind so gestaltet und angeordnet, dass die Tiere ungehindert fressen können.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) TSchG § 17 Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können. 1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass die Tiere ungehindert fressen und trinken können.
Erhebung	Die Fütterungsvorrichtungen werden auf ihre Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit hin begutachtet.
Erfüllt, wenn	die Vorrichtungen so platziert sind, dass sie für die Tiere leicht zugänglich sind und die Tiere bei der Aufnahme von Nahrung nicht von Artgenossen bedrängt werden können (das heißt, dass Tiere jederzeit ausweichen

Tränke und Fütterung

können und keine Positionierung in Ecken bei Gruppenhaltung) und die Gestaltung und Höhe der Vorrichtungen natürliches Fressen in physiologischer Haltung ermöglicht.

Empfehlung	Die Krippensohle soll sich 50 - 60 cm (0,35xWh) über der Standfläche befinden. Raufutter sollte bodennah angeboten werden.
Bedeutung	Werden Heuraufen oder andere Fütterungsvorrichtungen in Gruppenhaltung in Ecken positioniert, besteht keine Ausweichmöglichkeit, falls rangniedrigere durch ranghöhere Tiere bedrängt werden. Unter natürlichen oder naturnahen Verhältnissen wird das Futter vom Boden aufgenommen. Diese Fresshaltung ist aus physiologischer Sicht positiv zu bewerten. Daher sollten Tröge nicht zu hoch angebracht sein. Ist eine ausreichende Futterversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.
Übergangsfrist	Keine.

D 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.

Rechtsnorm	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1) TSchG § 17 Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. TSchG § 17 Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten...
Erhebung	Es wird festgestellt, • ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und • ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (v. a. keine alten Schmutzkrusten) und • wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden etc.
Erfüllt, wenn	• das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehende Verunreinigungen aufweist, • nicht verdorben ist und • die Fütterungseinrichtungen sauber sind.
Empfehlung	• Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im wesentlichen folgende Punkte zu beachten: ○ Farbe ○ Griff

Tränke und Fütterung

- Geruch (bei Getreide evtl. auch Geschmack)
- Verunreinigungen, Beimengungen
- Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden.
- Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und um keine Fliegen und Nager anzulocken.
- Der Futterbarn sollte eine glatte Oberfläche aufweisen (gut reinigbar).
- Tränkeimer sollten nach jeder Benutzung mit heißem Wasser gereinigt und zwischen den Tränkezeiten trocken gelagert werden.

Bedeutung Pferde haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmackssinn. Verunreinigtes Futter kann zu verminderter Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, Atemwegserkrankungen, ...) führen.

Übergangsfrist Keine.

D 5 Die Tiere bekommen der Leistung entsprechend Kraftfutter zur Verfügung gestellt.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

13. die [...] Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist das der Leistung entsprechende Kraftfutter zur Verfügung zu stellen.

Erhebung Der Ernährungszustand der Tiere wird überprüft. Zusätzlich kann auch die Leistung der Tiere, unter Berücksichtigung von Alter, eventueller Krankheit, Trächtigkeit, Säugezeit erhoben werden.

Erfüllt, wenn der Ernährungszustand der Pferde als gut eingestuft werden kann.

Empfehlung Der Nährstoffbedarf kann durch Raufutter bzw. Weide und einem Mineralsalzleckstein gedeckt werden. Bei höheren Leistungen (Sportpferde, Zugpferde, Fahrpferde, Zuchtpferde) oder bei schlechter

Tränke und Fütterung

körperlicher Verfassung wird die Zufütterung von Kraftfutter und eventuell einem Mineral- und Vitaminergänzungsfutter notwendig sein.

Bedeutung	Kraftfutter dient als Eiweiß- bzw. Energieergänzungsfutter und sollte immer erst dann zum Einsatz kommen, wenn der Bedarf nicht mehr allein durch Raufutter oder Weide gedeckt werden kann.
Übergangsfrist	Keine

D 6 Den Tieren steht mindestens drei Mal täglich oder zur freien Aufnahme Raufutter zur Verfügung.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)

1. ThVO, Anlage 1, 2.6: Den Tieren ist [...]mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme besteht.

TSchG § 17 Abs. 2: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

Erhebung	Es wird erhoben, wie oft über den Tag verteilt den Pferden Raufutter zur Verfügung gestellt wird, bzw. ob die Pferde uneingeschränkten Zugang zu Raufutter haben.
Erfüllt, wenn	den Pferden täglich drei Portionen Raufutter zur Verfügung gestellt werden, bzw. wenn die Pferde ad libitum Raufutter aufnehmen können.
Empfehlung	Den Pferden sollten täglich mindestens 1-1,5 kg Raufutter pro 100 kg Körpermasse auf zumindest drei Portionen verteilt verabreicht werden. Steht den Pferden Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung, ist es sinnvoll morgens und mittags je ein Viertel der zugeteilten Raufuttermenge zu verfüttern und am Abend die verbleibende Hälfte, da die Zeitspanne bis zur nächsten Fütterung dann am längsten ist. Als Raufutter wird im Normalfall Heu oder frisches Weidegras verstanden. Auch trockene Silage (Heulage) eignet sich gut als Raufutter. Stroh ist als alleiniges Raufutter nicht ausreichend und sollte nur ergänzend in guter Qualität zur Beschäftigung angeboten werden. Außerdem sollte bei portionierter Fütterung immer zuerst das Raufutter verabreicht werden und circa fünfzehn Minuten später das Kraftfutter. Dies sorgt zum einen für einen Spannungsabbau bei der Kraftfutterabgabe (vor allem bei futterneidigen und hastig fressenden Pferden), außerdem ist diese Fütterung unter ernährungsphysiologischen Aspekten (Speichelbildung, Schichtung des Futters im Magen, Passage im Magen und Dünndarm) vorteilhaft zu bewerten.
Bedeutung	Der gesamte Verdauungsapparat des Pferdes ist auf die kontinuierliche Aufnahme kleiner Futtermengen ausgelegt. In freier Natur sind Pferde

Tränke und Fütterung

zwölf bis achtzehn Stunden mit der Futteraufnahme beschäftigt, die Fresspausen sind nie länger als drei bis vier Stunden. Um dem Fress- und Kaubedürfnis der Pferde einerseits und der Beschaffenheit des Verdauungstraktes andererseits gerecht zu werden, sollte möglichst ständig Raufutter oder Weide zur Verfügung stehen. Zu kurze Fresszeiten bzw. Raufuttermangel können zu Verhaltensstörungen führen. Für gute Futterverwerter kann die Fresszeit von geringeren Heumengen z.B. mit engmaschigen Heunetzen oder Sparraufen verlängert werden.

Übergangsfrist Keine

D 7 Bei Gruppenhaltung kann jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen und es kommt nicht zu Verdrängungen.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.6.

Bei der Fütterung in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann und es nicht zu Verdrängungen kommt.

Erhebung durch Beobachten der Tiere während der Fütterungszeit wird festgestellt, ob jedes Tier in Ruhe Nahrung aufnehmen kann oder ob es häufig zu Verdrängungen kommt. Gegebenenfalls ist auch der Ernährungszustand der Tiere zu beurteilen. Das Tier : Fressplatz-Verhältnis wird ebenfalls erhoben (siehe D5).

Erfüllt, wenn alle Tiere einen entsprechend guten Ernährungszustand aufweisen, genügend Fressplätze vorhanden sind und die Herde auch zur Fütterungszeit einen ruhigen Eindruck macht.

Empfehlung In der Gruppenhaltung sollten mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein, damit rangniedrigere Pferde ausweichen können. In der Offenstallhaltung eignen sich allseitig zugängliche Heuraufen (z.B. Rundballenraufen, Großballenraufen). Diese sollten an einem möglichst übersichtlichen Ort platziert werden, der rund herum genug Platz für verletzungsfreies Ausweichen bietet. Grundsätzlich treten Aggressionen bei ad libitum Fütterung weniger häufig auf als bei rationierter Fütterung. Zur Kraftfuttermittelgabe bzw. bei rationierter Heufütterung sollten Futterstände vorhanden sein, die eine stressfreie Nahrungsaufnahme für alle Pferde gewährleisten. Fressstände sollten in etwa 80 cm breit sein und der Futtertisch bzw. die Krippe etwa 20-30 cm über Bodenniveau sein, da der typische Weideschritt nicht möglich ist. Bei automatischen Fütterungssystemen (Abrufstationen) ist auf eine entsprechende Strukturierung der Wartebereiche zu achten.

Bedeutung Gemäß ihrem angeborenen Sozialverhalten haben in Pferdegruppen stets die ranghohen Tiere den Vorrang am Fressplatz. Sie können diesen unter

Tränke und Fütterung

Umständen so beherrschen, dass es anderen Gruppenmitgliedern nur unter Angst und Stress bzw. überhaupt nicht möglich ist Nahrung aufzunehmen. Bei dichten Trennwänden, ohne Blickkontakt zu anderen Gruppenmitgliedern, fühlen sich rangniedere Tiere oftmals unsicher. Sie werden unruhig, fressen hastig und verlassen immer wieder den Fressstand, um nach den anderen zu sehen.

Übergangsfrist Keine

D 8 Ein Tier : Fressplatzverhältnis von 1:1 bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtermittellage bzw. 1,5 : 1 bei ad libitum Fütterung wird nicht überschritten.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.6.

Werden die Tiere in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermittellage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtermittellage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 nicht überschritten werden.

Erhebung Die Anzahl der Pferde und der Fressplätze wird erhoben. Bei ad libitum Fütterung wird die Anzahl der Pferde durch 1,5 dividiert.

Erfüllt, wenn mindestens die berechnete Anzahl an Fressplätzen zur Verfügung steht.

Empfehlung siehe D4

Bedeutung siehe D7

Übergangsfrist Keine. Das geforderte Tier : Fressplatz Verhältnis ist unverzüglich durch Umstellung des Fütterungsmanagements oder ggf. durch die Verringerung der Tierzahl in der Herde sicherzustellen.

D 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen entsprechen den Werten in der Tabelle D 6.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter D 1)

1.ThVO, Anlage 1, 2.6.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tabelle D6: Mindestmaße für Fressplatzbreiten

Größe der Tiere ¹	Fressplatzbreite	
STM bis 120 cm	60,00 cm	
STM bis 135 cm	65,00 cm	
STM bis 150 cm	70,00 cm	
STM bis 165 cm	75,00 cm	
STM bis 175 cm	75,00 cm	
STM bis 185 cm	80,00 cm	
STM über 185 cm	85,00 cm	

¹⁾im Mittel der Gruppe

Erhebung Die Fressplätze werden vermessen. Das Stockmaß der Pferde wird erhoben, addiert und die Summe durch die Anzahl der Pferde geteilt, um das mittlere Stockmaß der Herde zu ermitteln.

Erfüllt, wenn die Fressplatzbreite dem angegebenen Wert in der Tabelle für das errechnete Durchschnittsstockmaß entspricht.

Empfehlung Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte das ranghöchste Tier als erstes und an dem von ihm ausgewählten Platz gefüttert werden.

Bedeutung Nur wenn Pferde ihre rangabhängigen Individualdistanzen einhalten können, ist eine Futteraufnahme ohne Auseinandersetzungen möglich.

Übergangsfrist Keine: wenn nur einzelne Fressplätze nachjustiert werden müssen.
Bis 1.1.2020: wenn das gesamte Fressgitter auszutauschen ist nach Ablauf der ÜF: → 10 % Regelung

E) BETREUUNG

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.

Rechtsnormen § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].

Betreuung

§ 14 TSchG: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

1. ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn:

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder [...]
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

§ 44 Abs. 11 TSchG: Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

Erhebung

Es wird festgestellt,

- wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und
- ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.

Erfüllt, wenn

die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies seit 1. Jänner 2008 nachweisen kann. Dies ist jedenfalls gegeben bei

- Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung, oder
- Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung, oder
- Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung, oder
- Abschluss einer Tierpflegerausbildung, oder
- Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung, oder
- Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung, oder
- wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z. B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.

Betreuung

Empfehlung	Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von Equiden besitzen. Die Person soll u.a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind. Es ist zu bedenken, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.
Bedeutung	Das Erkennen von Defiziten in der Haltung ist die wesentliche Voraussetzung für deren Beseitigung. Es ist deshalb entscheidend, dass das Pflegepersonal über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Viele Schäden fallen dem geübten Betrachter bei der täglichen Pflege auf, wie zum Beispiel Mauke in der Fessel beim Auskratzen der Hufe, Verletzungen und Lahmheiten. Verhaltensbedingte Störungen, wie Koppen und Weben, lassen auf Beschäftigungsmangel in einem wichtigen Verhaltenskreis (z.B. Fress- oder Bewegungsverhalten) schließen. Sind diese Verhaltensstörungen manifestiert, bringt auch meist eine Haltungsänderung keine vollständige Genesung. Es ist daher abzuklären, ob eine eventuell auftretende Verhaltensstörung im aktuellen Haltungssystem entstanden ist, oder ob sie sich schon früher bei einem anderen Halter manifestiert hat.
Übergangsfrist	Seit 1. Jänner 2008 müssen die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter E 1) TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...].
Erhebung	Es wird festgestellt, • wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, • in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...), • in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befinden (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein. Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten werden (keine übermäßige

Betreuung

Verschmutzung). Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (z.B. Hufpflege) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle können Signale für ungenügende Betreuung sein.

Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.

Erfüllt, wenn	aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.
Empfehlung	Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang der Tierbetreuer mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.
Bedeutung	Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.
Übergangsfrist	Keine.

E 3 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert.

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. § 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind; 1.ThVO, Anlage 1, 2.7. Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichend Ruhepausen haben und nicht überfordert werden.
Erhebung	der Einsatzbereich und die Einsatzdauer der Pferde werden erfragt.
Erfüllt, wenn	die Pferde keine Anzeichen von Überforderung zeigen.

Betreuung

Empfehlung	Im Training/beim Einsatz sollte auf Anzeichen von Überforderung reagiert werden, in dem eine Pause eingelegt, das Training/der Einsatz beendet oder reduziert wird.
Bedeutung	Ausbildung und Training sollen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit führen. Sie dürfen aber kein Gesundheitsrisiko darstellen. Das Pferd sollte weder physisch noch psychisch überfordert werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 4 Innerhalb von 24h erhalten die Pferde eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden.

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3) 1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.
Erhebung	Beginn und Ende der Einsatzdauer der Pferde werden erfragt. Daraus muss sich eine acht-stündige Ruhepause ableiten lassen.
Erfüllt, wenn	die Pferde innerhalb von 24 Stunden eine Ruhepause von mindestens acht Stunden erhalten.
Empfehlung	Zeitlich bieten sich die Nachtstunden als Ruhepause an, da die meisten Pferde die Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang für die Tiefschlafphasen nützen.
Bedeutung	Die Ruhepause abseits der Arbeit ist für das Pferd notwendig, damit es sich in dieser Zeit frei bewegen, körperlich erholen, sowie ausreichend Nahrung (Raufutter) aufnehmen kann. Des Weiteren kann das Pferd in dieser Zeit Sozialverhalten ausleben und die Nachtstunden werden zumeist für die kurzen Tiefschlafphasen genutzt.
Übergangsfrist	Keine.

E 5 Bei rationierter Fütterung erfolgt im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Bei rationierter Fütterung muss im Anschluss an die Fütterung eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingehalten werden.
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Tiere mindestens eine Stunde nach der Fütterung nicht zu Arbeit oder Training herangezogen werden.

Betreuung

Erfüllt, wenn	zwischen Fütterung und Arbeit beziehungsweise Training des Pferdes mindestens eine Stunde liegt.
Empfehlung	Der Trainings-/Arbeitsplan des Pferdes sollte nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass die körperliche Belastung (Training) vor der Hauptmahlzeit am Abend erfolgt.
Bedeutung	Bei rationierter Fütterung werden in kurzer Zeit größere Mengen an Futter aufgenommen. Dadurch ist die kurzfristige Belastung des Magen-Darm-Traktes höher als bei ad libitum Fütterung.
Übergangsfrist	Keine.

E 6 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Pferdes.

Rechtsnormen § 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3)

TSchG § 5 Abs. 2: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...] einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

1.ThVO, Anlage 1, 2.7:[...] dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen.

Erhebung Die Leistung bzw. Arbeit, die vom Pferd verlangt wird, wird erfragt. Alter, Gesundheits- und Trainingszustand der Tiere werden erhoben und beurteilt.

Erfüllt, wenn die Arbeitsbelastung auf den momentanen körperlichen Zustand des Pferdes abgestimmt ist.

Empfehlung Die verlangte Arbeitsleistung des Pferdes muss immer auf den aktuellen Zustand und äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Bodenbeschaffenheit) abgestimmt werden. Die Arbeitsleistung sollte immer so gewählt werden, dass das Pferd weder kurzfristig, noch langfristig Schmerzen, Leiden oder Schäden erfährt und so die Arbeit/das Training zur Gesunderhaltung des Pferdes beiträgt.

Bedeutung Die Physiologie des Pferdes ist auf eine dauernde Bewegung im Schritt mit kurzen Sequenzen schnellerer Gangarten ausgelegt. Diese Form der Bewegung, die Pferde von sich aus auf einer Weide im Herdenverband ausführen, trägt dazu bei, ein Pferd gesund zu erhalten. Zusätzlich zu dieser natürlichen Bewegung auf Koppeln und Weiden können Pferde mit dem richtigen Training auch Arbeitsleistungen für den Menschen erbringen. Auf Grund der Zucht verschiedener Pferdetypen und Rassen sollte man sorgfältig den richtigen Typ für die jeweilige Arbeitsleistung (Reiten,

Betreuung

Fahren, schwerer Zug...) auswählen, um dem Pferd auch langfristig keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Übergangsfrist Keine.

E 7 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. § 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer 13. die Unterbringung [und] [...] Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; TSchG § 15: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
Erhebung	Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Anzeichen einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z. B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden. Das Heranziehen eines Tierarztes/einer Tierärztin ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter/die Halterin wirkungslos geblieben ist; sie ist sofort geboten wenn der/die TierhalterIn erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.
Erfüllt, wenn	Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.
Empfehlung	Für eine angemessene Unterbringung für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden: • gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren • Ruhe

Betreuung

- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeprägter Boden (Stroh!)
- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- lahme Tiere in eine ausreichend große Box

Eine ordnungsgemäße Versorgung bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung, Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel in einem Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.

Bedeutung	Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.
Übergangsfrist	Keine.

E 8 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen.

Rechtsnormen	§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG (siehe unter E 3) 1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.
Erhebung	Der Zustand der Pferde im Betrieb wird geprüft. Befinden sich im Bestand ein oder mehrere Pferde, die Anzeichen einer Erkrankung oder einer sonstigen Beeinträchtigung aufweisen, so wird erfragt, ob diese Tiere zur Arbeit herangezogen werden.
Erfüllt, wenn	kranke und beeinträchtigte Tiere nicht zur Arbeit herangezogen werden.
Empfehlung	Pferde, die Anzeichen einer Erkrankung bzw. einer Verletzung aufweisen oder deren Wohlbefinden in sonstiger Weise beeinträchtigt ist, müssen geschont werden, da in solchen Fällen die Gefahr einer Überforderung besonders hoch ist und die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Pferde beeinträchtigt werden kann.
Bedeutung	Aufgrund der Krankheit oder Beeinträchtigung ist die Leistungsfähigkeit der Tiere herabgesetzt. Würden sie in diesem Zustand zur Arbeit

Betreuung

herangezogen, wäre dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die unter Umständen auch erst später sichtbar werden.

Übergangsfrist Keine

E 9 Den Pferden werden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht.

Rechtsnorm § 5 Abs. 2, Z. 7 bzw. 9 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere

7. wer einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt.

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Verboten sind alle medikamentösen [...] Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Erhebung Es wird erhoben, ob bzw. welche Medikamente oder sonstige Substanzen die Pferde erhalten. Im Zweifelsfall ist von den zur Verfügung stehenden Nachweismethoden Gebrauch zu machen. Es ist besonders auch darauf zu achten, ob Pferde, die Medikamente erhalten zur Arbeit herangezogen werden.

Erfüllt, wenn

- den Pferden keine Reiz- oder Dopingmittel verabreicht werden
- Pferde, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation mit Schmerzmitteln behandelt werden, nicht zur Arbeitsleistung, zu Trainingszwecken oder zu sportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Bedeutung Als Dopingmittel kommen alle Substanzen in Frage, die dem Tier verabreicht werden, um seine individuelle Leistungsfähigkeit zu erhöhen (www.fei.org/veterinary/doping-and-controlled-medication). Auch der Einsatz von Pferden, deren Schmerzschwelle durch die Verabreichung von Schmerzmitteln gesenkt wurde, unterliegt dem Verbot des Dopings bzw. der Überforderung. Die Leistungssteigerung des Tieres durch Doping fügt dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zu.

Übergangsfrist Keine

E 10 An den Pferden werden keine tierquälerischen Maßnahmen vorgenommen.

Rechtsnormen § 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Betreuung

§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

3. a) [...] elektrisierende [...] Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt.

1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Verboten sind alle [...] nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Erhebung	Es wird erhoben, ob in tierquälerischer oder sonst nicht pferdegerechter Weise versucht wird, die Leistung der Pferde zu beeinflussen oder zu steigern. Dazu zählen unter anderem auch der Einsatz von Barren, Ausbildungs- und Trainingsmethoden, die den Pferden unphysiologische Bewegungen (wie z.B. eine Überdehnung der Halswirbelsäule) abverlangen, der übermäßige Einsatz von Gerte und Sporen, die Verwendung spezieller Zäumungen, die falsche Anwendung von Hilfszügeln usw.
Erfüllt, wenn	keine nicht pferdegerechten Einwirkungen beim Pferd gesetzt werden
Bedeutung	siehe E 9
Übergangsfrist	Keine.

E 11 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können.
Erhebung	Ausrüstungsgegenstände, wie Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse und Sättel, werden auf ihren Sitz überprüft. Es wird festgestellt, ob von den Ausrüstungsgegenständen und von den Vorrichtungen zur kurzfristigen Anbindung von Pferden (siehe B 1) eine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht.
Erfüllt, wenn	Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände keine Verletzungen verursachen können und die Tiere keine, durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen aufweisen.

Betreuung

Empfehlung	Der Zustand aller Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände (Sättel, Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse etc.) sollte regelmäßig im Hinblick auf eine Verletzungsgefahr (z.B. scharfe Kanten, sprödes oder rostendes Material...) überprüft werden.
Bedeutung	Mängel an den Ausrüstungsgegenständen können das Pferd behindern, ihnen Schmerzen (z.B. durch Druckstellen) zufügen oder sogar zu Verletzungen führen.
Übergangsfrist	Keine.

E 12 Die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ermöglichen ein ungehindertes Fressen und Misten

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände[...]ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen.
Erhebung	Es wird geprüft, ob die Ausrüstungsgegenstände (Gebisse, Zaumzeuge, Pooh-Bags etc.) und Vorrichtungen zur kurzfristigen Anbindung der Pferde (siehe B 1) die Tiere am ungestörten Fressen oder Misten hindern.
Erfüllt, wenn	die Ausrüstungsgegenstände und Anbindevorrichtungen die Pferde nicht am Fressen und Misten hindern.
Empfehlung	Der korrekte Sitz von Ausrüstungsgegenständen (Gebissen und Zaumzeuge, Pooh Bags, Schweifriemen etc.) und Anbindevorrichtungen sollte regelmäßig überprüft werden.
Bedeutung	Der fehlerhafte Sitz von Ausrüstungsgegenständen oder Anbindevorrichtungen kann die Pferde bei der Futteraufnahme oder beim Absetzen von Kot bzw. Harn behindern.
Übergangsfrist	Keine.

E 13 Ausrüstungsgegenstände werden regelmäßig auf ihren Sitz überprüft und den Körpermaßen der Tiere angepasst.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.
Erhebung	Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Gebisse und Sättel, werden im Hinblick auf Sitz und Passform überprüft.

Betreuung

Erfüllt, wenn	die Ausrüstungsgegenstände korrekt sitzen und der Körperform des jeweiligen Pferdes angepasst sind.
Empfehlung	Alle Ausrüstungsgegenstände, vor allem aber Sattel, Zaumzeug, Gebiss und Geschirr, müssen regelmäßig auf ihren Sitz überprüft werden. Oft ändert sich der Ernährungs- oder Trainingszustand eines Pferdes innerhalb weniger Wochen, was dazu führen kann, dass Ausrüstungsgegenstände nicht mehr passen und verstellt oder erneuert werden müssen.
Bedeutung	Ein nicht passender Sattel kann Scheuerstellen und sogar Satteldruck verursachen. Auch ein ursprünglich passender Sattel kann im Laufe der Zeit unpassend werden, da sich zum einen die Sattellage durch das Training ändert, zum anderen auch der Sattel selbst dynamischen Prozessen unterliegt. Auch falsch dimensionierte Gebisse können zu Verletzungen, Schmerzen oder Leiden führen.
Übergangsfrist	Keine.

E 14 Es erfolgt eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Eine regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicherzustellen.
Erhebung	Der Zustand der Hufe wird überprüft.
Erfüllt wenn	sich die Hufe, unter Berücksichtigung der Rasse, der Bodenbeschaffenheit, der Umwelt, der Nutzungsart und der angeborenen Stellung der Gliedmaßen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
Empfehlung	In Abhängigkeit von den Aufstallungsbedingungen (Koppelgang, Art der Einstreu etc.) und der Nutzung des Pferdes ist es sinnvoll, die Hufe etwa alle 6-8 Wochen zu korrigieren und erforderlichenfalls (neu) zu beschlagen. Durch ausreichende tägliche Bewegung wird die Durchblutung der Lederhaut und damit eine gute Versorgung des Hufes gefördert. Das Hornwachstum kann zudem durch die Fütterung beeinflusst werden.
Bedeutung	Bei domestizierten Pferden kann es auf Grund der Haltungs- und Nutzungsbedingungen zu einem Ungleichgewicht zwischen Hufwachstum und Hufabnutzung kommen. Pferde, die auf weichen Böden gehalten und wenig gearbeitet werden, haben oft zu wenig Hufabrieb. Pferde, die viel gearbeitet werden, sind zumeist beschlagen, um den Hufabrieb zu verringern. In beiden Fällen und bei fehlerhafter Hufstellung ist eine regelmäßige Korrektur notwendig. Zu lange bzw. unregelmäßige Hufe können die Stellung bzw. Winkelung der Gliedmaßen negativ beeinflussen, was langfristig zu Schäden an Gelenken, Bändern und Sehnen führen kann.
Übergangsfrist	Keine.

E 15 Die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul werden nicht geclippt (gekürzt).

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Das Clippen der Tasthaare (Vibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul gekürzt wurden.
Erfüllt, wenn	die Tasthaare um Augen, Nüstern und Maul nicht gekürzt wurden.
Empfehlung	
Bedeutung	Das Kürzen oder vollständige Entfernen der Tasthaare ist verboten, da die Tast- oder Sinushaare dem Pferd zur Erkundung der Umwelt im Nahbereich dienen.
Übergangsfrist	Keine.

E 16 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert.

Rechtsnormen	§ 20 TSchG: (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden. (2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden. (3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren
Erhebung	Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich kontrolliert werden. Unter gewöhnlichen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. Zusätzlich sollte stets eine Plausibilitätskontrolle (Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins) erfolgen. Es wird festgestellt, ob eine Lichtquelle vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich betrachtet und untersucht werden kann.
Erfüllt, wenn	die Equiden mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Hinweis: Pferde, deren Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt, müssen zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung

Betreuung

und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während der Alpengang).

Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinausgehenden Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige, neugeborene und erkrankte Tiere), ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.

Empfehlung	Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden: - Verhalten: Körperhaltung, vermehrtes Liegen, übermäßiges Wälzen,, Lahmheiten - Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gestäubtes Haarkleid, Durchfall, Verletzungen - Futter- und Wasserverbrauch
Bedeutung	Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten frühzeitig erkannt und sonstige Probleme abgestellt werden, bevor tierschutzrelevanten Folgen (wie Schmerzen oder Leiden) auftreten. Dadurch können den Tieren vermeidbare Beeinträchtigungen erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.
Übergangsfrist	Keine.

E 17 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1x täglich kontrolliert.

Rechtsorm	§ 20, Abs. 4 TSchG: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.
Erhebung	Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Davon sind insbesondere folgende Anlagen und Geräte betroffen: • Lüftungsanlagen • Tränkeautomaten • Tränkeeinrichtungen

Betreuung

Die Anlagen und Geräte werden auf ihre Funktionsfähigkeit, den Wartungszustand und das Vorliegen allfälliger Defekte überprüft.

Erfüllt, wenn automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.

Bedeutung Die Vorschriften sollen die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere sicherstellen und damit das Auftreten von Schmerzen und Leiden verhindern.

Übergangsfrist Keine.

E 18 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.

Rechtsnorm § 21 TSchG:

(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Erhebung Es wird festgestellt,

- ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen und
- für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt werden.

Erfüllt, wenn Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen geführt und vorgelegt werden und für jedes tote Tier ein Ablieferungsschein an die Tierkörperverwertung vorliegt.

Empfehlung Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden. Obwohl die Aufzeichnungspflicht nach dem Wortlaut des § 21 TSchG nur für die dort angeführten Arten der Tierhaltung gilt, sollten alle medizinische Behandlungen von allen Pferdehaltern dokumentiert werden, um auch noch nach Jahren nachvollziehen zu können welche Untersuchungen und Behandlungen an einem Pferd durchgeführt wurden.

Betreuung

Bedeutung	Die Aufzeichnungspflicht dient der Dokumentation von Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit und bei Schlachtpferden auch der Lebensmittelsicherheit.
Übergangsfrist	Keine.

E 19 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.

Rechtsnorm	§ 18, Abs. 1 TSchG.: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsvorrichtungen verwendet werden und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche (Lacke, Putze, usw.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein. Es wird erhoben, ob sich Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit ist ein Hinweis darauf, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.
Erfüllt, wenn	aufgrund der Überprüfung im Tierbereich augenscheinlich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.
Hinweis	Beim Bau und Umbau von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen sind die Vorschriften der Bauordnung zu beachten.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.
Übergangsfrist	Keine.

E 20 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Rechtsnorm	§ 18, Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass
------------	---

Betreuung

die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Erhebung	Die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) wird dahingehend überprüft, ob die Tiere sich an ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten, usw. zu achten. Weiters werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen) untersucht.
Erfüllt, wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.
Bedeutung	Die Vorschrift soll das Risiko der Entstehung von Schmerzen, Leiden und Schäden (z.B. Verletzungen) minimieren.
Übergangsfrist	Keine.

E 21 Pferde, die regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag in einem Gespann eingesetzt werden, haben innerhalb einer Woche mindestens zwei nicht aufeinander folgende Ruhetage mit freiem Auslauf.

Rechtsnorm	§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. § 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind; 1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Werden Pferde regelmäßig mehr als sechs Stunden pro Tag zur Personenbeförderung in einem Gespann eingesetzt, sind ihnen innerhalb einer Woche an mindestens zwei nicht aufeinander folgenden Tagen Ruhetage mit freiem Auslauf zu gewähren.
Erhebung	Es wird erhoben, ob im Betrieb Pferde regelmäßig zur Personenbeförderung mit einem Gespann eingesetzt werden. Ist dies der Fall, so wird die wöchentliche Anzahl der Ruhetage erhoben und überprüft, ob den Pferden an diesen Tagen freier Auslauf (siehe Punkt B6) gewährt wird.
Erfüllt, wenn	Pferden, die regelmäßig zum Ziehen von Gespannen eingesetzt werden, innerhalb einer Woche an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage gewährt werden, und die Pferde an diesen Tagen freien Auslauf haben.

Betreuung

Empfehlung	Unabhängig von der kontrollierten Bewegung (→ Glossar) sollte Pferden möglichst täglich die Möglichkeit zu freier Bewegung gegeben werden. (siehe B 5).
Bedeutung	Siehe B 5.

E 22 Das Gesamtgewicht eines vollbeladenen Gespannes überschreitet bei ebener Strecke und glattem Untergrund nicht das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde.

Rechtsnormen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 9 TSchG: siehe E 10.

1.ThVO, Anlage 1, 2.7: Weiters muss sichergestellt werden, dass das Gesamtgewicht des voll beladenen Gespannes bei ebener Strecke und glattem Untergrund das Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreitet.

Erhebung Das Gewicht der Pferde wird geschätzt oder mittels der Formel „(Rumpfumfang² x Länge) : 11900 = Gewicht“ grob berechnet. Der Rumpfumfang wird in cm in der Gurtenlage gemessen, die Länge in cm vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker. Ebenso müssen das Gewicht der Kutsche und der Insassen erhoben werden. Zusätzlich muss die befahrene Strecke hinsichtlich Steigung und Beschaffenheit des Untergrundes beurteilt werden.

Erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass die Pferde mit dem Zug des vollbeladenen Gespannes nicht überfordert sind.

Empfehlung siehe E 13.

Bedeutung siehe E 13.

Übergangsfrist Keine.

F) GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

F 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung

Rechtsnorm § 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und so weit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen,[...].

Ganzjährige Haltung im Freien

Erhebung	Es wird erhoben, ob eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	eine für alle Pferde zugängliche überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung steht.
Empfehlung:	Die Liegefläche sollte gegen die Hauptwindrichtung geschützt sein. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremen Windlagen erforderlich. Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt. Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere den Eingang nicht versperren können. Zumindest eine Längsseite sollte ganz offen sein; ist dies nicht der Fall, so sollten zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge zur Verfügung stehen. Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu ist zu ergänzen bzw. zu erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.
Bedeutung	Sowohl das Platzangebot als auch die Beschaffenheit des Untergrundes ist für das Ruhen im Liegen von größter Bedeutung. Pferde zeigen eine eindeutige Präferenz für trockenen Boden. Nur ungern oder gar nicht legen sie sich auf morastigem Untergrund ab. Auch auf feuchter Einstreu und bei zu geringen Abmessungen des Liegebereichs sind die Liegezeiten verkürzt. Neben extrem niedrigen und extrem hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung beziehungsweise Überhitzung führen können, gibt es weitere belastende Klimafaktoren. Hoher Niederschlag führt mehr oder weniger schnell zur Durchfeuchtung des Haarkleides. Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt, zusätzlich entsteht Verdunstungskälte. Hohe Windgeschwindigkeiten führen außerdem zur Auskühlung des Körpers.
Übergangsfrist	Keine.

F 2 Alle Tiere können gleichzeitig liegen

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob alle Tiere gleichzeitig und ungestört auf der überdachten Fläche liegen können.

Ganzjährige Haltung im Freien

Erfüllt, wenn	alle Tiere gleichzeitig auf der überdachten Liegefläche liegen können.
Empfehlung	Die Liegefläche sollte für jedes Pferd mindestens 6 m ² groß sein (siehe A 5)
Bedeutung	siehe A 5 und F 1
Übergangsfrist	Keine. Die erforderliche Liegefläche ist gegebenenfalls durch die Reduzierung der Tierzahl sicherzustellen.

F 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch die Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden.
Erhebung	Der Ernährungszustand der Pferde wird erhoben. Zusätzlich kann der Aufwuchs der Weide, sowie das Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen beurteilt werden.
Erfüllt, wenn	alle Tiere einen entsprechend guten Ernährungszustand aufweisen und aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.
Empfehlung	In der Vegetationszeit werden, je nach Qualität einer Weidefläche, circa 0,5-1 ha pro Pferd benötigt, um den Erhaltungsbedarf zu decken. Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z.B. Raufe). Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.
Übergangsfrist	Keine. Ist der Ernährungszustand der Tiere als schlecht einzustufen oder liegen Mängel im Fütterungsmanagement vor, ist umgehend darauf zu reagieren.

F 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass die Menge und der Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Erhebung	Es werden folgende Punkte beurteilt: • der Ernährungszustand der Pferde • das Vorhandensein und der Zustand von Fütterungseinrichtungen.

Ganzjährige Haltung im Freien

Es wird erfragt, wie die Futterversorgung im Winter bewerkstelligt wird.

Erfüllt, wenn	die Pferde auch bei tiefen Temperaturen einen guten Ernährungszustand aufweisen bzw. wenn aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	Pferde sollen so gefüttert werden, dass ihr Bedarf an Energie und Nährstoffen für die Erhaltung bzw. für die Erbringung der ihnen abverlangten Leistung auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist. Auch bei tiefen Temperaturen muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Tränken sollen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.
Bedeutung	Grünland bietet prinzipiell die Nahrungsgrundlage, an die das Pferd angepasst ist. Gerade im Winter ist es aber notwendig die Pferde zuzufüttern, um ihren Bedarf an Energie, Nähr- und Ballaststoffen sowie Vitaminen und Mineralien zu decken.
Übergangsfrist	Keine. Ist der Ernährungszustand der Tiere als schlecht einzustufen oder liegen Mängel im Fütterungsmanagement vor, ist umgehend darauf zu reagieren.

F 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Erhebung	Es wird beurteilt, • ob der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder regelmäßig gewechselt wird; • ob und gegebenenfalls wie der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt ist (z.B. Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattatze; • ob der Fütterungs- oder Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt ist?
Erfüllt, wenn	• der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist oder • Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, die nicht ständig benützt werden, regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen;

Ganzjährige Haltung im Freien

- die Fütterungs- und Tränkbereiche so gestaltet sind, dass sie bei jeder Wetterlage für die Pferde sicher begehbar sind.

Empfehlung	Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden. Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Diese können jedoch z.B. durch regelmäßiges Wechseln, Nachsäen oder durch eine Befestigung gemindert werden. Das Entstehen von Morast kann durch das Betonieren des Futterplatzes oder auch durch das Verlegen von wasserdurchlässigem, trittfestem Kunststoffgewebe, das mit einem entsprechenden Unterbau und mit einer Tretschicht versehen wird, vermieden werden. Es empfiehlt sich, zumindest jene Bereiche zu befestigen, die von den Pferden als Aufenthalts- und Laufbereiche genutzt werden. Bewährt hat sich die Befestigung mit Betonformsteinen oder Lochplatten aus Recycling-Kunststoff.
Bedeutung	Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Hufe und Haut.
Übergangsfrist	Keine.

F 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.

Rechtsnorm	§ 15 TSchG: Kranke oder verletzte Tiere sind diesem Anspruch angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. 1.ThVO, Anlage 1, 2.8: Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
Erhebung	Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	Für kranke oder verletzte Tiere muss eine abgesonderte Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein (siehe B 4).
Bedeutung	Kranke und verletzte Tiere sind in ihrer Thermoregulation beeinträchtigt und weisen somit eine verminderte Kälte- und Wärmetoleranz auf. Sie benötigen daher eine spezielle Betreuung. Je nach Art und Ausmaß der Erkrankung oder Verletzung kann eine geschützte Unterbringung notwendig sein, um die Bewegung einzuschränken, die Tiere vor Witterungseinflüssen zu schützen, sie gesondert füttern und ihnen Medikamente verabreichen zu können.
Übergangsfrist	Keine.

G) EINGRIFFE

G 1 Die Kastration männlicher Pferde wird ausschließlich von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt.

Rechtsnorm	§ 7 Abs. 3 TSchG: Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen[...] nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. 1.ThVO, Anlage 1, 2.11: Zulässige Eingriffe sind: 1. die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Erhebung	Es wird erfragt, • ob männliche Pferde kastriert werden, • wer den Eingriff durchführt und • ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Erfüllt, wenn	die Kastration durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung erfolgt ist.
Bedeutung	Da die chirurgische Kastration mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, darf der Eingriff nach den allgemeinen Grundsätzen des TSchG nur unter Betäubung durchgeführt werden. Hengste, die nicht zur Zucht eingesetzt werden können, sollten kastriert werden, wenn sie stark sexuell motivierte oder aggressive Verhaltensweisen zeigen. Der Eingriff verändert zwar das Verhalten des Tieres, doch werden Haltung und Umgang mit dem Tier einfacher. Wallache können daher, vor allem in Einstellbetrieben, leichter artgerecht gehalten werden als Hengste.
Empfehlung:	Obwohl die 1. ThVO keine Verpflichtung zur postoperativen Schmerzbehandlung vorsieht, sollten Pferde nach der Kastration ein Schmerzmittel erhalten.
Übergangsfrist	Keine.

G 2 Die Kennzeichnung durch Brand wird nur von einem Tierarzt oder von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.11: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder einer sachkundigen Person durchgeführt werden.
------------	---

Eingriffe

Erhebung	Weisen Pferde ein Brandzeichen auf, so wird erfragt, durch wen der Brand vorgenommen wurde. Weiters wird erhoben, ob der betreffenden Züchtervereinigung die Kennzeichnung durch Brand gem. § 33 Abs. 4 Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF bewilligt wurde.
Erfüllt, wenn	der Brand von einem Tierarzt oder einer sachkundigen Person durchgeführt wurde.
Bedeutung	Bei unsachgemäßem Einsatz des Brenneisens kann es zu Entzündungen, zum Nässen der Wunde oder zu Brandwunden kommen, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind. Der Brand wird im Normalfall von einer beauftragten Person eines anerkannten Zuchtverbandes durchgeführt; somit führt ein Tierarzt diese Kennzeichnung nur dann durch, wenn er von einer Zuchtorganisation beauftragt wurde.
Übergangsfrist	Keine.

G 3 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (Kastration, Brand) durchgeführt.

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 1, 2.11: Zulässige Eingriffe sind: 1. die Kastration 2. die Kennzeichnung durch Brand.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob an den Tieren andere unzulässige Eingriffe vorgenommen wurden.
Erfüllt, wenn	außer Brand (Heiß- und Kaltbrand) und Kastration keine Eingriffe an den Pferden feststellbar sind.
Bedeutung	Da Eingriffe in der Regel mit Schmerzen und Leiden verbunden sind, sind sie so weit als möglich zu vermeiden.
Übergangsfrist	Keine.

Z) ZUCHTMETHODEN

Z1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.

Rechtsnorm	§22 TSchG: (1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten. (2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]
-------------------	--

Zuchtmethoden

§ 5 Tierschutzgesetz Abs. 2 Z 1:

Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit
- j) Neurologische Symptome
- k) Fehlbildungen des Gebisses
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen

werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt.

Erhebung	Es wird erfragt, welche natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewandt werden. Zusätzlich können die Zuchttiere und Nachzuchten auf Qualzuchtmerkmale kontrolliert werden. (Zahnanomalien, gravierende Fehlstellungen, erbliche Erkrankungen wie HERDA, HYPP, JEB).
Erfüllt, wenn	keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewandt werden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen und die Zuchttiere in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und/oder Anzeichen von vererbten Krankheiten aufweisen.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Empfehlung:	Die meisten erblichen Erkrankungen treten rassespezifisch auf (HERDA, HYPP, SCID...), andere können bei allen Pferden auftreten (u.a. PSSM). Für den Großteil der erblichen Erkrankungen stehen bereits DANN-Tests zur Verfügung. Diese sollten jedenfalls durchgeführt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Elterntier Träger dieser Erkrankung sein könnte. Häufig werden diese Tests auch schon von Zuchtverbänden vorgeschrieben. Des Weiteren ist es sinnvoll darauf zu achten, Tiere mit möglichst einwandfreiem Exterieur (Gliedermaßenstellung, Zahnstellung etc.) zur Zucht zu verwenden.
Übergangsfrist	Keine.

Z2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

Rechtsnorm	§ 13 Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
§	
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps (siehe Glossar) durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.
Erfüllt, wenn	die Tiere (auf Grund ihres Geno- und Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Glossar

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche. Zumeist ohne Bewuchs. Begrifflich abzugrenzen ist der Auslauf von der Weide und von einer dauernden Freilandhaltung → Bewegung, freie.

Bewegung, freie: Die freie Bewegung ermöglicht es dem Pferd, die Bewegung im Hinblick auf die Art der Bewegungsabläufe, Richtung, und Tempo bzw. Gangart selbstbestimmt auszuführen. Bewegungen, die das Pferd aus eigenem Antrieb ausführt, sind ein Teil seines natürlichen Bewegungsrepertoires und daher für das Pferd mit den geringsten Anstrengungen verbunden.

Bewegung, gelenkte: Bei einer gelenkten Bewegung werden Bewegungsabläufe, die Art der Bewegung, Tempo und Gangart durch äußere Faktoren beeinflusst bzw. gesteuert; zur gelenkten Bewegung zählen insbesondere das Führen, die Bewegung in einer Führianlage, das Longieren, die Arbeit unter dem Sattel, sportliche Betätigung wie Spring- oder Dressurreiten und das Ziehen von Lasten.

Barren: Die Pferde werden mit Hilfe von Hindernisstangen, die mit Stacheln oder Spitzen versehen sind, dazu gebracht die Beine höher zu heben. Eventuell heben zwei Helfer die Stangen (zusätzlich) während des Sprunges hoch.

Eingriff: (im Sinne des § 7 TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Ganzjährige Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung): Dabei werden die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bewachsenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig im Freien gehalten. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden der Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung vom Weidegang, vom Auslauf und der Offenstallhaltung.

Genotyp: vollständiger Satz von Genen, den ein Organismus geerbt hat.

Großvieheinheit (GVE): dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Eine Großvieheinheit entspricht dabei 500 Kilogramm.

HERDA: Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia: erbliche degenerative Hauterkrankung bei Quarter Horses.

HYPP: Hypercalemic Periodic Paralysis: erbliche Stoffwechselkrankheit; betroffen ist eine bestimmte Blutlinie bei Quarter Horses, Paint Horses und Appaloosas.

Koppel: → eingezäunte Auslaufmöglichkeit im Freien. Im herkömmlichen Sinne ist eine Koppel eine kleine und/oder unterteilte Weidefläche. So genannte „Gatschkoppeln“ sind Auslauflächen ohne Bewuchs → Auslauf

Laufstall: geschlossener Stall für die Gruppenhaltung ohne direkten Zugang zu einem Auslauf oder Weide.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Liegefläche: jener Boxenbereich bzw. Stallbereich, der von den Tieren während der Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird bzw. der ausgewiesen und konstruktiv für das Liegen vorgesehen ist. Die Liegefläche hat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung und Trockenheit zu erfüllen. In der Boxenhaltung gilt die Boxenfläche als Liegebereich.

Nettostockmaß: → Stockmaß

Offen(lauf)stall: Gruppenhaltungssystem bestehend aus Stallfläche und permanent zugänglichem Auslauf (ohne Bewuchs). Andere Synonyme für den Offenstall sind u.a. Aktivstall oder Bewegungstall.

Paddock: → Englisch für Koppel oder Weide. In der Umgangssprache ist aber ein kleiner, meist befestigter Auslauf (oft direkt angrenzend an eine Einzelbox) gemeint.

Paddockbox: → Einzelbox mit direktem Zugang zu einem Auslauf → Paddock

Phänotyp: äußeres Erscheinungsbild eines Organismus, bedingt durch → Genotyp und Umwelteinflüsse

Planbefestigt(-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlitz- oder lochförmige Perforation

Raufutter: Weide, Grasschnitt, Heu, Stroh, Silage, Heulage

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

SCID: erbliche Immunschwächekrankheit bei Arabern

Schmerz(en): Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Stockmaß: Größe eines Tieres gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes. Bei beschlagenen Pferden muss 1 cm abgezogen werden → Nettostockmaß

Umbauten: damit sind Umbauten seit 1. Jänner 2005 gemeint.

Weide: ist eine mit Futterpflanzen bewachsene landwirtschaftliche Nutzfläche, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil durch Beweiden genutzt wird. Bei Weidegang werden die Tiere täglich in den Stall gebracht oder können bei Bedarf kurzfristig eingestallt werden. Auch die Alpung kann als Weidegang bezeichnet werden. Begrifflich abzugrenzen ist die Weide vom Auslauf und von einer dauernden Freilandhaltung.

Widerristhöhe: → Stockmaß

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Zuvor gültige landesrechtliche Bestimmungen: gem. Mindestanforderungen, die bis zum 31.12.2004 im jeweiligen Bundesland gegolten haben ((vgl. § 44 Abs. 5 TSchG).

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 80/2010.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 61/2012.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (**Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009**; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 idF BGBl. II Nr. 35/2011.

www.bmg.gv.at

Das vorliegende Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über die artgerechte und tierschutzkonforme Haltung von Pferden und anderen Equiden in Österreich.